

Pragischer Pfennige und am 29. Nov. 1391 bekennt König Wenzel, daß von den an Thimo v. Colditz verpfändeten Gebietstheilen Stadt und Burg Pirna, die Burgen Königstein, Lilienstein, Wehlen zc. für 4470 Schock Gr. wieder eingelöst worden sind, während die Verpfändung für die übrigen Güter zc. noch fortbestehe (Mag. f. sächs. Gesch. 8. S. 337. Codex dipl. Sax. II. 373).

Während dieser Jahrzehnte dürften die von Köckeritz ununterbrochen auf Wehlen geessen haben, da wir im Jahre 1389 und zwar in einem zu Stolpen datirten Briefe, da der Ritter Georg v. Köckeritz zu Liebenwerda eine Messe stiftete, die Gebrüder Jän und Heinrich v. Köckeritz auf Wehlen als Zeugen aufgeführt finden (Seidemann, Ueberl. S. 11), von denen wir Heinrich v. K. in den folgenden Jahren noch oft in dieser Eigenschaft antreffen, so 1390—1391 in einer das Dresdner Hospital betr. Urkunde, so 1391 eine Altarstiftung in der Frauentirche betr., ferner 1393, 1394, 1395, 1399, 1408, 1410, 1412, 1413 u. f. f.<sup>7</sup> — Im Jahre 1396 besaßen die genannten Brüder auch Zabeltitz, und nannten sich nach diesem Orte, nichtsdestoweniger gehörte Ihnen auch noch, wie aus oben Angeführtem zu ersehen, — fortwährend unter böhmischer Lehns-hoheit — die Burg Wehlen, auf welcher 1396 Poppo v. Köckeritz sich befand, der bis 1365 Schloß Bohmen besaß, mit dem in diesem Jahre feria VI. ante Purificationes (31. Januar) Franz v. Wendeburg, Andreas sein Bruder und Nicol Monhaupt beliehen wurde.

Nach Preuster (Blicke in die vaterländische Vorzeit II. S. 237) wäre die Burg Wehlen im Jahre 1402 durch Markgraf Wilhelm erobert

<sup>7</sup> (Staatsarchiv. Seidemann, Ueberl. S. 11. Codex II. S. 88, 96, 128, 266, 281, 316 zc.)

worden, eine Nachricht, die wir hier mit aller Reserve einschalten und über die weder in anderen Werken, noch in Urkunden zc. etwas zu finden war. Daß der Anlaß dazu nicht von denen von Köckeritz ausging, beweist der Umstand, daß dieses Geschlecht Wehlen noch mehr als zwei Jahrzehnte besaß, wenn es auch einigermassen befremdet, daß der Besitzer der Burg von 1399 bis 1408 urkundlich gar nicht erwähnt wird, während vor und nach dieser Zeit Urkunden sehr oft seiner gedenken. Dazu kommt noch der eigenthümliche Vorgang, daß im Jahre 1404 (dat. 17. Aug.) Wenzeslaus, römischer König und König von Böhmen, lt. Pfandverschreibung dem Markgrafen zu Meißen, Wilhelm dem Älteren, seinem Schwager, oder dafern dieser ohne Leibes- und Lehns-erben mit Tode abginge, seinen Vettern Friedrich und Wilhelm, Markgrafen zu Meißen, Schloß und Stadt Pirna und „die Mannschaft des Schlosses Welin für „3800 Schock guter böhmischer Groschen zum Pfand einsetzt, mit Vorbehalt Alles zu jeder Zeit nach einmonatlicher Aufkündigung gegen Rückzahlung gedachter 3800 Schock, welche in der Beste Riesenburg geschehen soll, wieder einlösen zu dürfen“<sup>8</sup> — was aber nie der Fall wurde.

Ob dieses mehrjährige Nichterwähnen des Burgbesizers und die Verpfändung „deren Mannschaft“ mit jener vermerkten Eroberung im Zusammenhange steht, wagen wir kaum festzustellen, wenn es auch auf Differenzen in vieler Beziehung schließen läßt.

<sup>8</sup> Staatsarchiv.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleine Beiträge zur Geschichte Dresdens.

Von C. Gautsch.

(Fortsetzung.)

### VII.

Welche bedeutende Rolle das Bierbrauen in den Städten spielte, ist bekannt. Manche Raths-sitzung wurde über Brauangelegenheiten verhandelt. In dem schon angeführten Stadtbuche finden sich Bl. 8 folgende Rathsbeschlüsse darüber eingetragen.

„Auff Freitag Nach michaelis hat der Rath alle Brewmeister besandt (d. i. sie zusammen kommen lassen) sie voreidet, das Ir keiner keinem Mitburgern, er sein wer er wolle, hinfurder nicht mehr dan Zeehen halbe Fuder bir vnd r viertel langkquel vnd Jungtbir iiij (4) vas koffant gissen sollen, Ap ader einer ein geringe Malz hatte, das noch irkenntnis des Brawmeisters nicht zeehn vas getragen konde Szv mag er weniger gissen.

Sonnabends nach Michaelis Im xxiiij (also 1524) Jh (Jahr) hat der Radt vff beselig vnfers gnedigen Hern der ganzen gemeyne angesagt, das keiner hiefur vnder xv vas byer gissen sol darüber mag er giessen, sovil er wil vnd sulchs ist auch den Brauern vff Jren end eingebunden vnder xv vas nicht zu giessen bei Hene (Strafe) eines schogs.“